

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 5 (1939)

Heft: 81

Artikel: Zu den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung

Autor: H.D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachorgan für die schweiz.Kinematographie

V. Jahrgang · 1939
No. 81, 1. November

Druck und Verlag: E. Lopfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich
Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 8.—; 6 mois fr. 4.—

Zu den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung

Wer weiß, was es in der Schweiz bedeutet, über wichtige wirtschaftliche Fragen auf eidgenössischem Boden eine Einigung zu erzielen, der wird in Würdigung dieser Tatsache dem Revisionswerk der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung seine Anerkennung nicht versagen können. In der Tat bedeutet diese Revision ein Werk großer Einsicht, gegenseitiger Verständigung und loyaler Erkenntnisse. Kein Kuhhandel im schlechten Sinne, sondern eine echt demokratische, dem Ganzen dienende Verständigung. In diesem Sinne können der künftigen Volksabstimmung ohne Detailberatung die Artikel zur Annahme empfohlen werden.

Das schließt aber nicht aus, daß trotzdem einige Be trachtungen grundsätzlicher Natur notwendig sind. Zunächst ergibt sich die Frage, sollen die Artikel in diesen schweren Zeiten der Volksabstimmung überhaupt unterworfen werden. Denn, daß es nicht ohne große politische Auseinandersetzungen abgehen wird, glaubt wohl niemand, der die Tragweite der einzelnen Artikel erkannt hat. Ferner: Könnte nicht der Bundesrat, ja muß nicht der Bundesrat auf Grund seiner Vollmachten über die Artikel hinaus handeln. Mit dem ist zu rechnen und Krieg kennt weder territoriale, noch geistige noch wirtschaftliche Grenzen. Aber für unsere Schweizer stellt sich die Frage auch noch anders. Wenn wir auch dem Bundesrat für die Zeit des Krieges außerordentliche Vollmachten anvertrauen, so entspricht es doch dem innersten Wunsch des Schweizer Volkes, daß der Bundesrat wenn immer, und so bald als möglich seine Vollmachten auf verbrieftete Rechte, auf Verfassung und Gesetz stützen kann. Mit den neuen Wirtschaftsartikeln geben wir aber dem Bundesrat diese Rechte in die Hände, was in der Demokratie von großer Bedeutung ist.

Ein anderes Bedenken ist schwerer zu überwinden. Schon in der Zeit von 1918—1939 konstatierte man Strukturänderungen in unserer Wirtschaft, die wir bald

praktisch in einzelnen Erlassen des Bundesrates und der Bundesversammlung und bald theoretisch in den einzelnen Ideenwellen verspürten. Wir erinnern nur etwa an die Theorien über den Korporationsstaat, an die Ideen vom Wirtschaftsplan, an den gesteigerten Staatssozialismus usw. Daß diese in ihrem Ziel noch nicht klar zu Tage getretene Strukturänderung in Kriegszeiten von ganz besonderer Bedeutung werden kann, muß berücksichtigt werden. Der Staat kann neue Aufgaben bekommen, von denen wir heute noch gar keine Ahnung haben. Der Staat kann verantwortungsvoller Führer der Wirtschaft werden und diese hört vielleicht als selbstständiger Organismus zu funktionieren auf. Sollen wir in einer solch historischen Stunde, in der wir über die Zukunftswerte noch nicht entscheiden können, Wirtschaftsartikel annehmen, die vielleicht in der oder anderer Richtung in kürzester Frist überholt sind? Man wird diesen Ueberlegungen eines entgegenhalten können: Die Wirtschaftsartikel stellen an sich eine Uebergangslösung dar. Auf ihnen wird sich eine neue wirtschaftliche, soziale und vielleicht auch politische Ordnung aufbauen können. Ob dann zur endgültigen Abklärung einige Jahre oder Jahrzehnte verlaufen, das ist das Geheimnis der Zukunft und kann uns aber nicht hindern, dieses Zwischenfundament in Form der neuen Wirtschaftsartikel zu akzeptieren.

Wenn man die Leitgedanken der neuen Artikel erforscht, so stellt man zunächst fest, daß weniger die Großindustrie, als das Gewerbe, der Klein- und Mittelhandel und die Landwirtschaft die Geneigtheit des Gesetzgebers gefunden haben. Das dürfte richtig sein. Die Schweizerische Industrie ist vornehmlich auf Export eingestellt und folgt den internationalen Wirtschaftsge setzen. Ihr dürften nicht allzu enge Schranken gesetzt werden, während Wirtschaftszweige von reinem Binneninteresse eher einer solchen Regelung zugänglich sind.

Die Berufsverbände erhalten neue Aufgaben und Kompetenzen. Der Gesetzgeber, d. h. das Volk, anerkennt damit in seiner überwiegenden Mehrheit die bisherige Nützlichkeit und die Leistungen des Schweizerischen Berufsverbandes. Dies im Gegensatz zu vereinzelten Stimmen, die im Berufsverband nur einen Schädling der Wirtschaft erblicken wollen. Im übrigen wird der Schweizer dafür sorgen, daß auch hier die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Auch die Probleme zwischen Zentralismus und Föderalismus sind vorsichtig und gerecht gelöst. Man hätte nur wünschen können, daß das Lichtspieltheatergewerbe in Bezug auf die Befähigungs- und Bedürfnisklausel eidgenössisch geregelt worden wäre. Das hätte den heutigen Tatsachen eher entsprochen. Es wird Aufgabe des Lichtspieltheater- und Filmverleih-Verbandes sein, die Kantone nachher auf dem Konkordatswege zu einer einheitlichen Lösung zu veranlassen. Daß die sozialpolitische Seite im Revisionswerk zu Gunsten der Arbeitnehmer eine weitgehende Stütze gefunden hat, zeugt wiederum vom Charakter der Verständigung der hier interessierten Kreise.

Alles in allem bedeuten die neuen Artikel, abgesehen von unwesentlichen Punkten, die man in eine bessere Fassung hätte bringen können, eine ganz saubere Lösung, mit der das Volk zufrieden sein darf. Allen denjenigen, die an diesem Werk positiv mitwirkten, muß der Dank und die Anerkennung des Schweizervolkes ausgesprochen werden.

Dr. H. D.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich (Deutsche und italienische Schweiz.)

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 3. Oktober 1939.

- Der Vorstand hört einen Bericht über die Verhandlungen mit dem Armeestab betr. die Organisation der *Armeefilmzensur*. Die

Mitglieder sind darüber, insbesondere das Anmeldewesen, durch ein Rundschreiben der Schweizer. Filmkammer unterrichtet worden.

- Filmvorführungen in der Armee:** Die Organisierung von Filmvorführungen in der Armee wurde einer besonderen Abteilung des Armeestab, dem Armeefilmdienst, übertragen. Der Chef dieser Abteilung, Herr Max Frikart, Sekretär der Schweiz. Filmkammer, erklärt sich bereit, mit den Verbänden zusammenzuarbeiten und die lebenswichtigen Interessen der Filmwirtschaft nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die näheren Détails der Zusammenarbeit sollen in einer besonderen, zwischen der Sektion «Heer und Haus» und den Verbänden abzuschließenden Vereinbarung niedergelegt werden. Der Vorstand erklärt sich bereit, militärische Vorführungen weitgehendst zu begünstigen.
- Nachstehende *Aufnahmegerüste* werden bewilligt:
 - Koch & Kaufmann für Cinéma Kosmos, Zürich;
 - Lichtspieltheater A.G. für Cinéma Capitol, Zürich;
 - J. Bachthaler, für Curhaus-Cinéma, Davos.
- Einer Anregung von Herrn Bundesrichter Dr. Hasler, Obmann der *Paritätischen Kommission*, in Zukunft ein schriftliches Verfahren durchzuführen, wird entsprochen.

Vorstands-Sitzung vom 19. Oktober 1939:

- Schweizerische Wochenschau:** Präsident Eberhardt berichtet über eine Konferenz mit dem Eidg. Departement des Innern und der Schweiz. Filmkammer betr. die Schaffung einer schweizerischen Wochenschau. Die Bundesbehörden wünschen in Anbetracht der heutigen Lage eine möglichste Förderung der Arbeiten. Der Vorstand bestätigt die bereits früher vom SLV. abgegebene und von der Generalversammlung bestätigte Zusicherung, wonach die Theaterbesitzer 50 % der Kosten übernehmen, sofern diese ein erträgliches Maß nicht überschreiten. Von einem entsprechenden Exposé der Schweiz. Filmkammer wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
- Der vorliegende Entwurf für eine Vereinbarung mit der Sektion «Heer und Haus» im Armeestab betr. die Zusammenarbeit mit den Verbänden wird genehmigt.
- Im Nachlaßverfahren der *Central-Film A.G.* wird das Sekretariat ermächtigt, die Interessenwahrung der Mitglieder zu übernehmen.
- Ein Mitgliedtheater wird wegen Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge in seiner Mitgliedschaft sistiert.
- In weiteren Verhandlungen werden 10 Geschäfte mehr internen Charakters behandelt.

Krise und neues Beginnen im französischen Filmwesen

Schwere Sorgen der Produzenten, Verleiher und Kinobesitzer — Berufung eines Fachkomitees — Zwei Jugendfilme und eine erfolgreiche Komödie.

Die Hoffnung, daß die Störungen im französischen Filmbetrieb — die eine selbstverständliche Folge des Kriegsausbruchs waren — rasch überwunden werden könnten, hat sich leider nicht verwirklicht. Filmproduzenten, Verleiher und Kinobesitzer haben schwere Sorgen, vor allem die beiden letzten Gruppen sind sehr hart betroffen.

Es ist zwar inzwischen gelungen, etwa 50 Großfilme der neuen Produktion, deren

Aufnahmen bereits beendet waren, vollständig fertigzustellen, sodaß der in- und ausländische Markt eine zeitlang mit wertvollen und zugkräftigen Arbeiten versorgt werden kann. Doch andererseits sind viele Filme, die kurz vor Kriegsausbruch begonnen wurden, in der Arbeit steckengeblieben, so «Le Corsaire» von Marc Allegret mit Charles Boyer, «L'Empreinte du Dieu» von Léonide Moguy mit Pierre Blanchard, «Le Duel» von Pierre Fresnay, sowie zwei für die französische Propaganda besonders wichtige Werke, «Tourelle 3», ein Film der französischen Marine, und «La France est un Empire», ein großer Kulturfilm, der in

allen Teilen des Kolonialreichs gedreht wurde. Zu beenden bleiben auch noch «Air Pur» von René Clair, «Remorques» von Jean Gremillon, «Bifour 3» von Maurice Cam, der historische Film «De Mayerling à Sérajevo» von Max Ophüls, und «Frères d'Afrique» von Aimée Navarra, dessen Aufnahmen fertig gedreht waren. Viele der Regisseure und Hauptdarsteller sind mobilisiert, desgleichen natürlich auch viele Techniker und Operateure. Hinzukommt, daß es laut Dekret vom 20. September 1939 verboten ist, Ausländer zu beschäftigen, selbst wenn sie bisher die Arbeitslaubnis besaßen. Der Arbeitgeber ist künftig verpflichtet, in jedem Fall vorher eine spezielle Erlaubnis des Office Départemental de la Placement der betreffenden Arbeitsstelle einzuholen. Diese Entscheidung ist zweifellos außerordentlich schwerwiegend, denn das französische Filmwesen verdankt ja ein